

Name	Wert
> <b>ID1</b>	103
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Erlaheim
GEMARKUNG_NR	7962
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Brühl-Scheibenthalde I - 2. Änderung
AENDERUNG	2
AENDERUNG_BEM	Aufhebungsplan vorhanden
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	
INKRAFTTRETENSDATUM	07.04.1989 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	70 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.01.1987
DOKUMENT_SATZUNG	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407_Bruehl_Scheibenthalde_I_Satzung_2.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407_Bruehl_Scheibenthalde I Satzung 2.pdf</a>
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407_Blumenstrasse_Plan_1.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Plan 1.pdf</a>
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407_Bruehl_Scheibenthalde_I_Textfest_2.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Bruehl Scheibenthalde I Textfest 2.pdf</a>
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf</a>
DOKUMENT_LEGENDE	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407_Blumenstrasse_Legende_1.pdf">Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Legende 1.pdf</a>
NAME	<a href="Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7962_19890407_Blumenstrasse_Geoplan_1.tif">Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7962_19890407 Blumenstrasse Geoplan 1.tif</a>

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB  
wurde mit Verfügung vom 17. 03. 89  
abgeschlossen.

Balingen, 17. 03. 89  
Landratsamt Zollernalbkreis



152  
Stadt Geislingen

Zollernalbkreis

S a t z u n g

*Kohler*  
**KOHLER**

Über die Aufhebung und Neufestsetzung bei den Bebauungsplänen "Brühl - Scheibenthalde I" und "Blumenstraße", Markung Erlaheim, vom 29. Juni 1988

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), sowie des § 111 Abs. 1 und 5 und des § 113 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, berechtigt 1984 S. 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 29. Juni 1988 folgende Änderungen bei den Bebauungsplänen "Brühl - Scheibenthalde I" und "Blumenstraße", Markung Erlaheim, wie folgt als Satzung beschlossen:

## § 1

### Planaufhebung

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan "Brühl - Scheibenthalde I" betreffend die Grundstücke Parz. 145/2, 147, 148 und 151 und die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan "Blumenstraße", werden entsprechend dem Lageplan vom 12. Januar 1988, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer, ersatzlos aufgehoben.

## § 2

### Planneufestsetzungen

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan vom 12. Januar 1988, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer.

## § 3

### Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der neubeschlossene Bebauungsplan "Blumenstraße" besteht aus:
  1. dem Lageplan M 1 : 500, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer, Geislingen, am 12. Januar 1988
  2. den Bebauungsvorschriften vom 20. Januar 1988
- (2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7465 Geislingen, den 30. Juni 1988



*Ginter*  
Ginter: Bürgermeister

Gefertigt: 7465 GEISLINGEN  
STADTBAUAMT  
12. JAN. 1988



STADTBAUAMT  
7465 Geislingen

Geislingen, den 21.03.90

Die öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. 12.86 (BGBl. IS.2253) am 7.4.89 im Amtsblatt der Stadt Geislingen erfolgt. Der Bebauungsplan wurde damit am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bürgermeister:

Anerkannt:

Geislingen - Erlaheim, den 21. APR. 1988

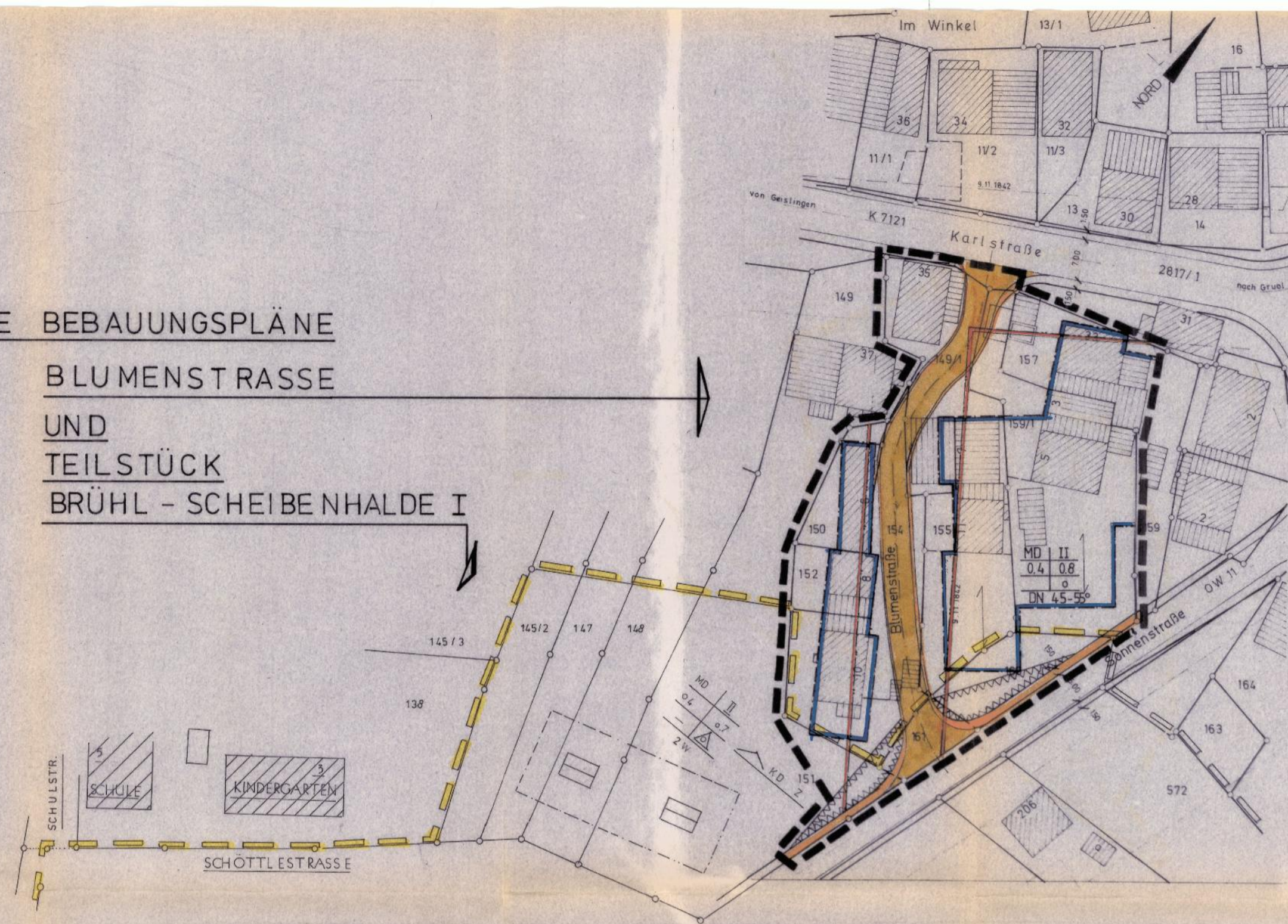


*Handwritten signature*



*Handwritten signature*

**AUFZUHEBENDE BEBAUUNGSPLÄNE  
BLUMENSTRASSE  
UND  
TEILSTÜCK  
BRÜHL - SCHEIBENHALDE I**



Zollernalbkreis  
Stadt: Geislingen  
Stadtteil: Erlaheim

**AUFZUHEBENDER  
Bebauungsplan  
„Blumenstrasse“**

M. 1:500

**UND  
TEILSTÜCK  
Brühl-Scheib-  
halde I**

**ZEICHENERKLÄRUNG**

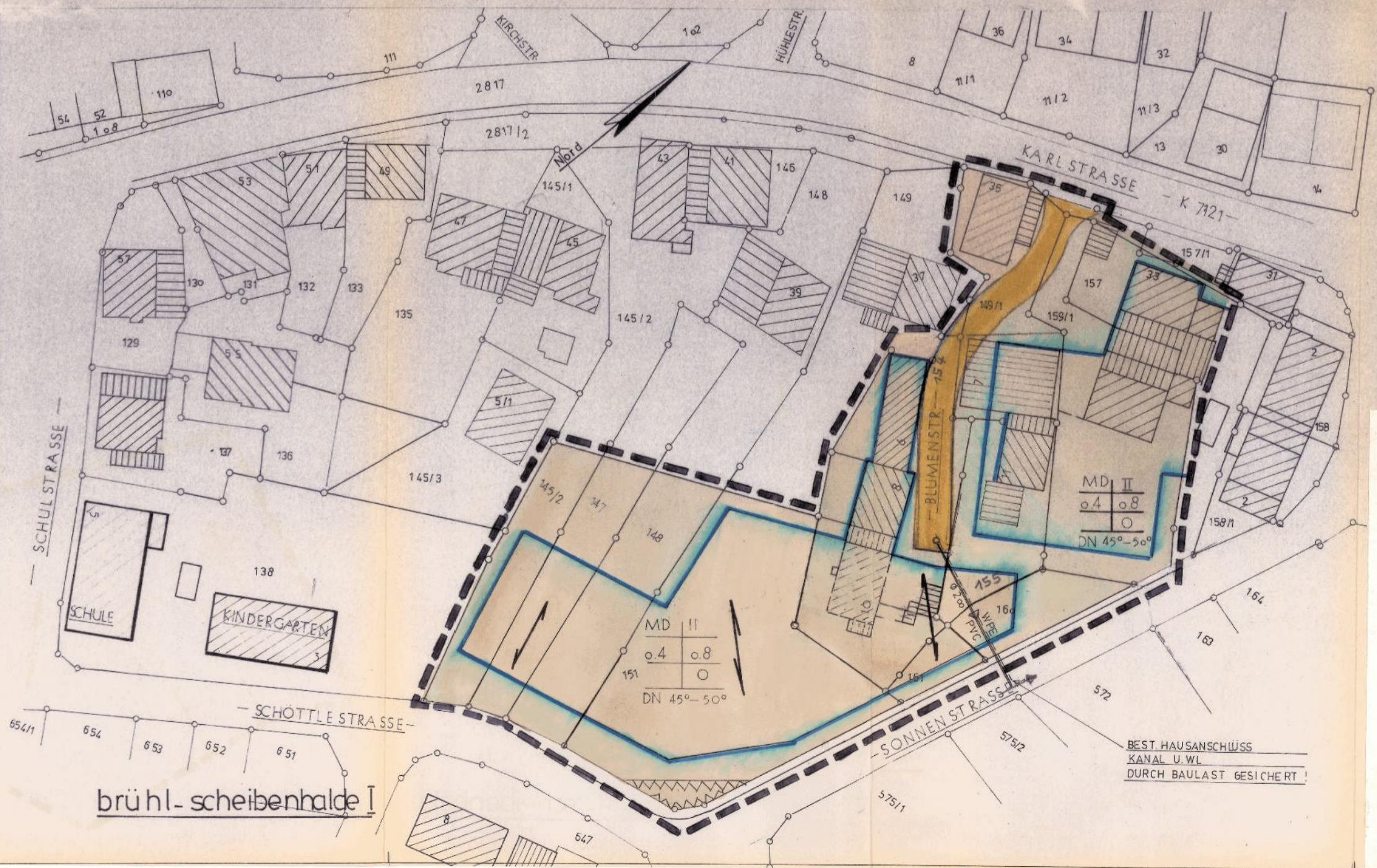
MD	DORFGEBIET	SICHTPFLÄCHEN	ABZURECHNENDE GEBÄUDE
	AUFZUHEBENDE BAUGRENZE v. 9.11.1982		
	NEUGEPLANTE BAUGRENZE		
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
	FIRSTRICHTUNG		
	GEHWEG		
	FAHRBAHN		
	Sicherheitsstreifen		

Gefertigt: Balingen-Ostdorf, den 12.01.1988  
 DIPL. ING. A. MAUTHE  
 BÜRO F. BAUING. WESEN  
 - BALINGEN -

Anerkannt: Geislingen-Erlaheim, den 21.04.1988



**NEUER  
BEBAUUNGS-  
PLAN  
BLUMENSTR.**



**Gültig:** Für aufzuhebenden und neuen Bebauungsplan "Blumenstrasse"

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschuß vom 29. Juni 1988 übereinstimmen.

Geislingen, den 30.06.1988

Der Bürgermeister: *Juden*



Zollernalbkreis  
Stadt: Geislingen  
Stadtteil: Erlaheim

**NEUER  
Bebauungsplan  
„Blumenstrasse“**

M. 1:500

**ZEICHENERKLÄRUNG**

MD	DORFGEBIET	SICHTPFLÄCHEN	ABZURECHNENDE GEBÄUDE
	NEUGEPLANTE BAUGRENZE		
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
	FIRSTRICHTUNG		
	PRIVATE FAHRBAHN + GEHFLÄCHE		

Gefertigt: 7465 GEISLINGEN  
 STADTBAUAMT  
 12. JAN 1988

Anerkannt: Geislingen-Erlaheim, den 21. APR. 1988



Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

für den Bebauungsplan "Blumenstraße"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

( § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.0 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung      siehe Festsetzungen im Lageplan zum Bebauungsplan vom 12. Jan. 1988, M 1 : 500;

Maß der baulichen Nutzung      Nutzung im Sinne des § 5 BauNVO werden zugelassen.

Firstrichtung      Die Gebäude sind entsprechend der im Plan ausgewiesenen Firstrichtung zu erstellen.

Winkelbauten sind zugelassen, sofern die Hauptfirstrichtung nach Plan gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Selbständige oberirdische Gebäude wie Gartenhäuser und Gerätehütten auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig, sofern sie nicht verunstaltend wirken.

1.2 Garagen

Garagen sind an das Hauptgebäude anzubauen oder anzubinden.

Freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen zulässig mit flachgeneigtem Satteldach.

Werden Garagen mit der Zufahrt parallel zur Straße erstellt, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Dachform

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in gleicher Dachneigung in die Hauptgebäude einbezogen werden.

Garagen, die an die Giebel der Hauptgebäude angebaut werden, können in gleicher Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude erstellt werden.

Ansonsten sind Garagen mit einem dem Hauptgebäude in der Dachneigung angepaßten Satteldach zu erstellen.

### 1.3 Freizuhalten Flächen

An den Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeder Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und sonstiger Nutzung von über 0,7 m Höhe über den Verkehrsflächen freizuhalten.

### 1.4 Pflanzangebot

Auf 20 % der Grundstücksflächen sind standortgemäße Büsche und Bäume gestaffelt und aufeinander abgestimmt zu pflanzen.

Vorhandene Obstbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten, ersatzweise neue Laubbäume, vorzugsweise Obstbäume zu pflanzen.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 72 LBO)

### 2.0 Dachform/Dachneigung

siehe Festsetzungen im Lageplan zum Bebauungsplan vom 12. Jan. 1988

M 1 : 500.

### 2.1 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,35 m zugelassen.

Darüber hinaus sind Kniestöcke bis zur zulässigen Traufhöhe zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

### 2.2 Dachaufbauten

In Dachneigungen dürfen Giebel- oder Spitzgaupen mit dem Hauptdach angeglichenen Dachflächenneigungen errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m vom Ortgang eingehalten wird.

Schleppgaupen dürfen erstellt werden. Länge und Höhe dieser Dachaufbauten sind dem Hauptdach einzufügen. Die Länge einer Schleppgaupe darf höchstens 1/5 der Trauflänge des Gebäudes betragen. Die Höhe wird auf 1,20 m begrenzt.

Dachaufbauten dürfen nicht verunstalten.

### 2.3 Traufhöhen

Die Traufhöhen (Schnitt Außenwand/Dachhaut) dürfen gemessen am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände die Höhe von 6,50 m nicht überschreiten, bei 2 Geschossen; bei 1 Geschoß 4,50 m.

Auffüllungen und Abgrabungen dürfen höchstens 1,00 m betragen. Abgrabungen in Form von Lichtgräben sind unzulässig.

### 2.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

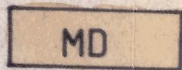
Geislingen, den  
20. Januar 1988



Der Bürgermeister:



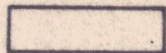
# ZEICHENERKLÄRUNG



DORFGEBIET



SICHTFLÄCHEN



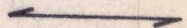
ABZUBRECHENDE GEBÄUDE



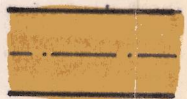
NEUGEPLANTE BAUGRENZE



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



FIRSTRICHTUNG



PRIVATE  
FAHRBAHN + GEHFLÄCHE

## FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSEN	BAUWEISEN
DACHNEIGUNG	